

Marktgemeinde St. Veit im Pongau

Markt 12 | 5621 St. Veit im Pongau | Tel.: +43 6415 / 4324 -0 | Fax.: -13 E-Mail.: gemeinde@stveitpongau.gv.at | www.stveitpongau.at

UID NR.: ATU49419507 | DVR-Reg.: 0090921

IBAN.: AT04 3505 5000 0101 0123 | BIC.: RVSAAT2S055 | Raiffeisenbank St. Veit im Pongau

Zahl.: 770-9/-2022

St. Veit im Pongau, am 14.04.2022

Verordnung

der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Veit im Pongau über die Festsetzung einer zusätzlichen Gemeindeabgabe zur besonderen Nächtigungsabgabe für die Marktgemeinde St. Veit im Pongau

Rechtsgrundlagen: § 2 iVm § 11 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz (SNAG), LGBI Nr 7/2020 idF 58/2020, Beschluss der Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Veit im Pongau in ihrer Sitzung vom 21.02.2022

- Durch die Gemeindevertretung der Marktgemeinde St. Veit im Pongau wird die Höhe der zusätzlichen Gemeindeabgabe, auf Grundlage der allgemeinen Nächtigungsabgabe von € 1,70, als jährlicher Pauschalbetrag festgesetzt wie folgt:
 - a) Für Ferienwohnungen mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 193,80 (entspricht 30% des 380-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde St. Veit/Pg.)
 - b) Für Ferienwohnungen mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 183,60 (entspricht 30% des 360-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde St. Veit/Pg.)
 - c) Für Ferienwohnungen mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € **153,00** (entspricht 30% des 300-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde St. Veit/Pg.)
 - d) Für Ferienwohnungen mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 132,60 (entspricht 30% des 260-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde St. Veit/Pg.)
 - e) Für Ferienwohnungen bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 102,00 (entspricht 30% des 200-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gem. § 5 SNAG für die Marktgemeinde St. Veit/Pg.)
 - f) Für dauernd abgestellte Wohnwägen € 66,30 (entspricht 30% des 130-Fachen der allgemeinen Nächtigungsabgabe gemäß § 5 SNAG für die Marktgemeinde St. Veit/Pg.)
- 2. Vor der Festsetzung der zusätzlichen Gemeindeabgabe ist dem Tourismusverband St. Veit Schwarzach die Möglichkeit der Abgabe einer Stellungnahme eingeräumt worden.
- 3. Die Verordnung tritt mit 01.05.2023 in Kraft

Für die Gemeindevertretung der Markgemeinde St. Veit/Pg.

Der Bürgermeister:

Anschlagsvermerk:

Angeschlagen am: 14.04.2022 Abzunehmen nach: 01.05.2023

Manfred Brugger